

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl den Widerrufs Antrag vom  
24.12.1929  
als auch die Korrespondenz vom  
23.12.1929

Nr. 2546 h 17. ✓

2X

München, den 24. Dez. 1929.

*Eilt*

*(Für Begreifung des Mannes Mischel mit der G. b. L. 1929 zu verfahren ist.)*

*5 17 M*

I. An  
die Filmoberprüfstelle,  
Berlin.

Betreff:  
Widerruf der Zulassung des  
Bildstreifens "Die Ehe".

- Beilagen:
- 2 Abschriften.
  - (1. Abschrift der Äußerung der Augsburger Postzeitung vom 8.5.1929,
  - 2. Auszug aus dem Berichte der Polizeidirektion von / bis →)

Der Bildstreifen "Die Ehe" hat in der Öffentlichkeit bisher eine sehr verschiedenartige Beurteilung gefunden. Während er von mancher Seite gelobt worden ist, haben sich nicht nur Pressestimmen, wie die beiliegende Abschrift einer Beurteilung aus der Augsburger Postzeitung zeigt, sehr absprechend über ihn ausgesprochen, sondern auch namhafte Vertreter der Filmindustrie haben ihn deutlich und grundsätzlich abgelehnt (vgl. die in dem beiliegenden Berichte mitgeteilten Äußerungen des Kommerzienrats Scheer). Nach dem dem Ministerium vorgelegten auszugsweise angefügten Bericht ist anzunehmen, daß der Bildstreifen ent-sittlichend zu wirken geeignet sei. Im Hinblicke hierauf stelle

*J. 27/12/29*

7/12. 20. 1929

ich gemäß § 4 des Lichtspielgesetzes den Antrag, den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens auszusprechen.

Von dem Zeitpunkte der Verhandlung über den Widerrufsantrag bitte ich, den Bayer. Stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff, zu verständigen.

II. An  
die Regierung  
von Unterfranken und A., K.d.L.

Betreff:

Beschwerde gegen das Verbot des Bildstreifens "Die Ehe".

Zur Randvorlage vom 8.11.1929

Nr.739 f 19.

Die Ausführungen, mit denen die Polizeidirektion Würzburg das Verbot der Vorführung des Bildstreifens "Die Ehe" begründet hat, sind vom allgemeinen kulturellen Standpunkt aus durchaus zu billigen. Sie berücksichtigen dagegen nicht, daß durch das Lichtspielgesetz die Handhaben, die der Polizei zum Einschreiten gegen unerwünschte

Beilagen:

die Randvorlage,  
Abdruck von I nebst  
Anlage

Filme gegeben sind, auf das äußerste eingeschränkt worden sind und daß daher dem polizeilichen Eingreifen gegen einen Film zunächst die Prüfung vorauszugehen hat, ob nicht Bestimmungen des Lichtspielgesetzes entgegenstehen. Das ist der Fall, soweit es sich um Erwägungen handelt, die allgemein den Inhalt des Bildstreifens betreffen und deshalb von der Zensurstelle bei der Prüfung des Bildstreifens gemäß dem Lichtspielgesetz anzustellen sind. Dabei werden, um eine Einseitigkeit in der Handhabung der Zensur zu verhindern, die Besitzer der Filmprüfstelle nicht allein den Bevölkerungskreisen des Amtssitzes, sondern des ganzen Zuständigkeitsbereichs der Filmprüfstelle entnommen. Mit allgemeinen Zensurerwägungen der von der Polizeidirektion Würzburg vorgetragenen Art kann daher einer von der zuständigen Filmprüfstelle einmal ausgesprochenen Zulassung von einer einzelnen Polizeibehörde nicht mehr entgegengetreten werden. Ist anzunehmen, daß eine Fehlentscheidung der Filmprüfstelle vorliegt, so ist der gegebene Weg der des Widerrufs nach § 4 des Lichtspielgesetzes, den die Polizeibehörde gemäß Abschn.D der Vollzugsbekanntmachung zum Lichtspielgesetze vom 7.8.1920

(MABl.S.277) anregen kann, zweckmäßig allerdings erst dann, wenn sie den Film selbst gesehen hat. Die ME. vom 6.5.1929 Nr.2546 a 12 ist von der Polizeidirektion Würzburg mißverstanden worden. Sie hat es nicht mit dem örtlichen Verbote der Vorführung bestimmter Bildstreifen zu tun. Sie lenkt vielmehr das Augenmerk der Polizeibehörden darauf, daß auch Beschränkungen hinsichtlich der Gestaltung des Betriebs der Lichtspieltheater in Frage kommen können. Ausgehend von der Tatsache, daß verschiedene Lichtspieltheater nach Schluß der regelmäßigen abendlichen Vorführungen noch besondere Nachtvorstellungen zur Vorführung sogen. Sexualfilme veranstalten, weist sie darauf hin, daß die Vorführung solcher Filme gerade zur Nachtzeit aus naheliegenden Gründen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit bedenklich und daher zu verbieten sei. Hier handelt es sich also um einen Eingriff in den Betrieb der Lichtspieltheater auf Grund des Landespolizeirechts (Art.32 PStGB.). Für die Frage, ob die Vorführung eines bestimmten Bildstreifens wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit trotz Zulassung des betreffenden Bildstreifens durch die Filmprüfstelle verboten werden kann, sind die ME. vom 15.4.1927 Nr.2546 b 38 und die darin angeführten früheren

EntschlieÙungen maßgebend. Danach können zugelassene Bildstreifen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vorübergehend verboten werden, wenn das Vorliegen besonderer Umstände, die namentlich <sup>aus</sup> in örtlichen Verhältnissen begründet sein können, zu dieser Maßnahme als dem nach Sach- und Rechtslage gebotenen einzigen Mittel zur Verhütung einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingt. Daß solche Umstände in Würzburg vorliegen, kann der Verfügung der Polizeidirektion Würzburg nicht entnommen werden und ist nach der gegebenen Auskunft überhaupt nicht der Fall; es hat sich niemand in Würzburg über den Film beschwert, die Polizeidirektion hat ihn gar nicht besichtigt, sondern ohne weiteres mit allgemeinen Erwägungen verboten. Dabei geht es noch besonders fehl, wenn das Verbot auf Art.102 AG.StPO. gestützt wird, denn es ist nicht ersichtlich, wieso das Verbot nötig sein soll, um eine strafbare Handlung zu verhindern; es könnte, wenn überhaupt, wohl nur eine Berufung auf die allgemeine Aufgabe der Polizei, Sorge für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art.51/I GO. in Verbindung mit § 3 der Verordnungen vom 24.8.1923 - GVBl.S.282- und vom 26.3.1929 - GVBl.S.51 -), in Frage kommen.

./.

Das Verbot der Vorführung des Bildstreifens "Die Ehe" in Würzburg verkennt also die Rechtslage vollkommen, es geht von falschen Voraussetzungen aus und ist hiernach durchaus unhaltbar. Es stellt einen so starken Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen und die dazu ergangenen Dienstanweisungen dar, daß der Polizeidirektion Würzburg ein ernstlicher Vorhalt nicht erspart werden kann. Auch von der Regierung hätte erwartet werden dürfen, daß sie das Verbot der Polizeidirektion Würzburg als Beschwerdeinstanz eingehender und weniger gefühlsmäßig, als dies offenbar geschehen ist, geprüft hätte. Da dies leider unterblieben ist, mußte hier nach einem Auswege gesucht werden, um nicht die Regierung und die Polizeidirektion nach außen vollständig zu desavouieren. Deshalb wurde der im Abdruck beiliegende Antrag auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens gestellt, obwohl die Aussichten eines Erfolgs ~~mehr als~~ ungünstig sind.

Die Polizeidirektion Würzburg ist zu verständigen und anzuweisen, ihr Verbot einer Nachprüfung zu unterziehen, sobald die Entscheidung der Oberprüfstelle vorliegt, und der Vorführung künftig keine Hindernisse mehr

in den Weg zu legen, wenn der Widerrufs Antrag abgelehnt werden sollte.

III. An

die Länderfilm G.m.b.H.,

Berlin NW 7,

-----  
Dorotheenstr.4.

Betreff:

Beschwerde gegen das Verbot  
der Vorführung des Bildstreifens  
"Die Ehe" in Würzburg.

Die aus Anlaß Ihrer Beschwerde angestellten Erhebungen haben ergeben, daß der Bildstreifen "Die Ehe" bereits bei früheren Aufführungen in Bayern lebhaften Widerspruch gefunden hat; in einer Pressestimme wurde der Film als der Höhepunkt dessen dargestellt, was die Filmindustrie bisher an Schamlosigkeit, Banalität und Geschmacklosigkeit der Öffentlichkeit zu bieten wagte. Mit Rücksicht hierauf habe ich nunmehr den Antrag auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens gestellt. ~~und die Polizeidirektion Würzburg angewiesen, ihr Verbot nach Erlaß der Entscheidung der Oberprüfstelle einer Nachprüfung zu unterziehen.~~